

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 14. Januar 1994

Benken. Landwirtschaftszone - Ergänzung

Mit Verfügung Nr. 71 vom 4. März 1986 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Benken fest. Am 24. September 1993 entliess die Gemeindeversammlung ein bisher in der Kernzone gelegenes Areal auf Begehren der Grundeigentümer aus der Bauzone, damit dieses der Landwirtschaftszone zugewiesen werden könne.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Festsetzung der Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird um das in der Gemeinde Benken gelegene Areal laut Plan vom 21. Dezember 1993 ergänzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Benken (zweifach), die Kanzlei der Bau- rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 14. Januar 1994
5777/P3/K2

versandt: 27. Januar 1994

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung
Ch. Zimmerhals